



CH-3003 Bern, BGB/SBFI/wij

A-Post

An die

- für die Berufsbildung zuständigen kantonalen Departemente
- Organisationen der Arbeitswelt
- weiteren interessierten Kreise

Referenz:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: wij

Bern, 18.07.2014

Berufliche Grundbildung: Neue Altersgrenze und begleitende Massnahmen für gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage:

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 mit der Änderung der Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen. Die Senkung geht neu einher mit begleitenden Massnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen. Die Verordnungsänderung tritt per 1. August 2014 in Kraft (vgl. Beilage).

Konsequenzen/Auswirkungen:

Die revidierte Verordnung sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten im Anhang zu ihren Bildungsplänen begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes definieren. Diese Massnahmen müssen innerhalb dreier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung, also bis spätestens 31. Juli 2017, durch die OdA erarbeitet und durch das SBFI genehmigt werden. Ab Genehmigung der begleitenden Massnahmen durch das SBFI haben die Kantone zwei Jahre Zeit, die Bildungsbewilligungen diesbezüglich zu überprüfen und zu ergänzen.

Das heute geltende Mindestalter von 16 Jahren gilt längstens bis zum Ablauf vorerwählter Fristen. Nach deren Ablauf dürfen Jugendliche unter 18 Jahren in der entsprechenden beruflichen Grundbildung nur gefährliche Arbeiten ausführen, wenn eine durch die Kantone neu überprüfte Bildungsbewilligung vorliegt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Josef Widmer
Effingerstrasse 27, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 76 12, Fax +41 58 464 96 15
josef.widmer@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Hilfestellung/Finanzierung:

Dem SBFi ist es ein grosses Anliegen, das Verfahren zur Erarbeitung der begleitenden Massnahmen bei Berufen mit Ausnahmebestimmungen nach Art. 4 Abs. 4 ArGV 5 so einfach wie möglich zu gestalten und die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt dabei zu unterstützen.

Das SBFi und das SECO sind bestrebt, die OdA zeitnah über die erforderlichen Arbeiten zu informieren und ihnen entsprechende Hilfestellungen anzubieten. Das Erstellen der begleitenden Massnahmen wird vom SBFi mit einem Pauschalbetrag von CHF 5'000.- je Beruf finanziell unterstützt.

Die Kantone werden im Rahmen der Projektförderung ebenfalls unterstützt, sofern via SBBK ein koordiniertes Projekt eingereicht wird, welches eine einheitliche Umsetzung der revidierten Verordnung in den Ämtern für Berufsbildung gewährleistet.

Weiteres Vorgehen und Kontakte:

Das SBFi ersucht alle betroffenen OdA umgehend mit dem für sie zuständigen Projektverantwortlichen des SBFi Kontakt aufzunehmen, um die nächsten Schritte abzusprechen. Damit soll eine termingerechte Erarbeitung und Genehmigung der begleitenden Massnahmen sichergestellt werden.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFi

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor

Beilage:

- Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)

Kopie an:

- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern
- Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz SBBK, Speichergasse 6, 3000 Bern 7